Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/26 10ObS104/92, 10ObS125/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1992

Norm

ASVG idF BGBl 1986/111 §253 Abs1
FSVG §2

Rechtssatz

Obwohl in der Aufzählung des § 253 Abs 1 ASVG aF das FSVG nicht ausdrücklich angeführt ist, sind die erst durch das FSVG in die Sozialversicherung nach dem GSVG einbezogenen freiberuflich selbständig Erwerbstätigen nicht ausgenommen. Die im § 2 Abs 1 FSVG genannten Personengruppen sind daher, sofern sie gemäß § 2 Abs 2 FSVG in die Pflichtversicherung einbezogen sind, als nach dem GSVG pflichtversichert zu betrachten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 104/92
  Entscheidungstext OGH 26.05.1992 10 ObS 104/92
- 10 ObS 125/94
  Entscheidungstext OGH 28.06.1994 10 ObS 125/94
  Vgl; Beisatz: Hier: Schulungszeiten beim Arbeitsamt nach dem AMFG sind Versicherungszeiten nach dem ASVG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0058895

Dokumentnummer

JJR_19920526_OGH0002_010OBS00104_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at